

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Befestigung des Ufers des Föhringer Brunngrabens im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 4166, Gemarkung und Gemeinde Ismaning

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Befestigung des Ufers des Föhringer Brunngrabens im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 4166, Gemarkung und Gemeinde Ismaning, beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Uferbefestigung befindet sich im Bereich eines gesetzlich geschützten Biotops (Biotopnummer 7736-0098-004). Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München, auch aufgrund einer durchgeführten Ortseinsicht der unteren Naturschutzbehörde, keine solchen Umweltauswirkungen haben kann, besteht keine UVP-Pflicht.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.